

VI.

Im Falle momentanen Geldbedarfs ist es durch Vermittlung des Inspektors gestattet, Vorschüsse aus der Eisenbahnkassa an die Postkassa und umgekehrt unter kassabuchmäßiger Durchführung gegen Bescheinigung und Anrechnung an die Bezirkskassa, welche die Ausgleichung herbeizuführen hat, zu verabsolgen.

München, den 11. Januar 1869.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Betriebs-Abtheilung.

Freiherr von Brück.

Fischer.

Le Sage.

Nro. 1,239.

(Errichtung einer Schwellenfabrik bei Kirchseeon.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Oktober 1868, Nro. 11,721 wurde bei Kirchseeon eine Anstalt für Fabrikation und Imprägnirung von Bahnschwellen für Bau und Betrieb der kgl. Bayer. Staatsbahnen errichtet.

Diese Anstalt wird geleitet von der „Verwaltung der kgl. Schwellenfabrik Kirchseeon“ und ist in gleicher Weise wie die kgl. Eisenbahnbaufektionen organisirt und denselben in dienstlichen Beziehungen coordinirt.

Dieses wird den äußeren Behörden hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 16. Januar 1869.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Bau-Abtheilung.

Freiherr von Brück.

v. Dyk.

Le Sage.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt

für

die

Königlich

Bayerischen



Verkehrs-Anstalten.

München, den 17. Januar 1869.

Inhalt: Die Kassaführung und Rechnungsstellung bei den Bahnämtern und Post- und Bahnämtern. — Errichtung einer Schwellenfabrik bei Kirchseeon. — Die Trennung der seitherigen kgl. Eisenbahnbau-Section München in zwei selbstständige Sectionen. — Notiz. — Aenderungen in den Telegraphen-tarifen. —

Nro. 390.

(Die Kassaführung und Rechnungsstellung bei den Bahnämtern und Post- und Bahnämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868 werden über die Kassaführung und Rechnungsstellung bei den Lokalamtern und bei den Aemtern mit gemischtem und reinem Bahndienste folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Bei den Lokalamtern am Sitze der Oberämter hat bei jeder Abtheilung der Hauptgüterexpedition ein Offizial die Kasse über die bei seiner Abtheilung anfallenden Gefälle zu führen, dieselben an die Bezirkskasse abzuliefern und am Schlusse jedes Monats darüber Rechnung zu stellen.

Die noch vorhandenen Spezialkassiere werden zu dieser Funktion bei einer der Güterexpeditionsabtheilungen berufen.

Die Eilgüterexpedition bleibt, wo deren Trennung als eigene Abtheilung speziell nicht verfügt wird, mit der Abtheilung für ankommende und resp. abgehende Güter vereinigt.

Verordnungs- und Anzeige-Blatt der Königl. Bayerischen Verkehrs-Anstalten

München 1869

4 Bavar. 1880 c-1869

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10335690-7